

# Mitgliedschafts- und Gebührenordnung (MG)

der National Barrel Horse Association of Germany e.V. (im Folgenden ‚NBHAG‘)

---

## 1. GRUNDSÄTZLICHES

- a. Die Mitgliedschaft in der NBHAG erfolgt auf Antrag des Mitglieds (Beitrittserklärung) in Schriftform oder unter Verwendung des Online-Anmeldeformulars. Sie wird erst nach der Bestätigung durch den Vorstand der NBHAG wirksam (durch Begrüßungsschreiben der Mitgliederverwaltung), wenn sie dem Zweck, den Zielen und Interessen des Vereins nicht entgegensteht
- b. Die Angaben der Beitrittserklärung müssen wahrheitsgemäß und vollständig erfolgen
- c. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann durch mehrheitlichen Beschluss des Gesamtvorstandes schriftlich abgelehnt werden. Die Begründung der Ablehnung muss nicht automatisch übermittelt werden, sie kann aber vom Antragsteller angefragt werden
- d. Mitglieder sind grundsätzlich aktive Vollmitglieder bzw. deren Familienmitglieder. Sonderformen der Mitgliedschaft werden im Folgenden geregelt
- e. Mitglieder sind eigeninitiativ verpflichtet, ihre Angaben gegenüber der Mitgliederverwaltung stets aktuell zu halten und umgehend über Veränderungen zu informieren
- f. Bei Minderjährigen muss der Antrag auf Mitgliedschaft durch einen gesetzlichen Vertreter gestellt werden, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet
- g. Die Mitgliedschaft kann seitens des Mitglieds jederzeit mit Wirkung zum Jahresende gekündigt werden. Das ausgetretene Mitglied hat keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen. Bestehende Ansprüche des Vereins gegen Mitglieder bleiben von einer mitgliederseitigen Kündigung unberührt
- h. Die Mitgliedschaft endet automatisch durch den Austritt, den Ausschluss oder den Tod des Mitglieds
- i. Mitglieder, die in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können auf Antrag eines Mitglieds des Gesamtvorstandes durch einen Beschluss der Schiedskommission vom Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen

- j. Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Vorstandsmitglieder zum Ehrenmitglied vorgeschlagen und durch die Delegiertenversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, können zu Ämtern und Funktionen im Verein gewählt werden und sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit
- k. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten. Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzierungsbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgelegt werden
- l. Jahresbeiträge :

Status		Mitgliedsbeitrag
av	Vollmitglied ( ab 18J )	50.- €
am	Vollmitglied ( < 18J )	25.- €
fv	Familienmitglied ( ab 18J )	25.- €
fm	Familienmitglied ( < 18J )	15.- €
pa	Mitglied passiv / Fördermitglied	25.- €
st	Auszubildende / Studenten (ab 18J)	25.- €
di	Mitglied mit Einschränkungen (100%)	25.- €

- m. Jedes Mitglied kann nur einen Status führen. Die Kombination mehrerer Mitgliedsformen ist nicht möglich
- n. Eheähnliche Gemeinschaften sind einer Familienmitgliedschaft gleichgestellt
- o. Familienmitglieder haben volles Stimmrecht
- p. Ein Mitgliedsbeitrag ist nicht rückerstattungsfähig
- q. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Rechnungsstellung unmittelbar fällig. Es gelten die üblichen Verzugs- und Mahnfristen

r. Die Eskalation bei nicht fristgerechter Zahlung des Mitgliedsbeitrags auf Basis der Beitragsrechnung sieht folgende Stufen vor:

- eine kostenfreie Zahlungserinnerung
- eine kostenpflichtige erste Mahnung mit Mahngebühr i.H.v. 5.- €
- eine kostenpflichtige zweite Mahnung mit Fristsetzung und Mahngebühr i.H.v. 10.- €

Mit Ausstellung der zweiten Mahnung wird die Mitgliedschaft des Schuldners ruhend gestellt. Ruhende Mitgliedschaft bedeutet unter anderem den Entzug der Starterlaubnis bei NBHA-Veranstaltungen, den Verlust des Stimmrechtes bei Wahlen, den Verlust der Wählbarkeit zu Verbandsämtern und -funktionen sowie den Verlust der Vergünstigungen für NBHAG-Vereinsmitglieder

- nach Ablauf der Frist können weitere rechtliche bzw. organisatorische Maßnahmen eingeleitet werden

s. Mit der Aussprache der Mahnungen werden die Mahngebühren unmittelbar zum Bestandteil des geschuldeten Mitgliedsbeitrages

t. Bei nicht oder nicht vollständiger Zahlung behält sich der Verband weitere rechtliche / organisatorische Schritte gegen den Schuldner ausdrücklich vor. Hierzu gehören u.a. die Beitreibung der Außenstände mit geeigneten Mitteln, die Verweigerung von satzungsgemäß zustehenden Leistungen / Rechten oder die Einleitung eines Ausschlussverfahrens

u. Eine Änderung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen kann nur anlässlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten beschlossen werden

## 2. SONDERFORM PASSIVE MITGLIEDER (= FÖRDERMITGLIEDER)

- a. Die Passivität kann
  - von Vollmitgliedern beantragt werden
  - bei einer Neuaufnahme in der Beitrittserklärung angegeben werden
- b. Eine Kombination mit anderen Beitragsvergünstigungen wie Familienmitgliedschaft, Minderjährigkeit, Beeinträchtigung o.Ä. ist nicht möglich
- c. Grundsätzlich unterwerfen sich passive Mitglieder ebenso wie aktive Mitglieder allen Regelungen, die in der Satzung der NBHAG und ihren Ordnungen niedergelegt oder per Konvention anderweitig vereinbart sind. Passiven Mitgliedern stehen alle Rechte aktiver Vollmitglieder zu. Ausnahme : siehe im Folgenden
- d. Passive Mitglieder können auf NBHAG-Turnieren nur außerhalb der Wertung in den Schnupperklassen starten
- e. Passive Mitglieder werden in die Berechnungsbasis der jährlichen Aufteilung der Mitgliedsbeiträge durch den Bundesverband auf die Regionalgruppen mit einbezogen
- f. Die Passivität eines zuvor als 'aktiv' geführten Mitglieds kann nur proaktiv und persönlich durch das Mitglied mittels einer formlosen Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand zu Händen der Mitgliederverwaltung durchgeführt werden
- g. Ein Wechsel von 'aktiv' zu 'passiv' kann je Mitglied nur einmal jährlich durchgeführt werden. Hierbei wird für das laufende Jahr keine Beitragsrückerstattung gewährt.
- h. Der Wechsel von 'passiv' zu 'aktiv' kann jederzeit durchgeführt werden, hierbei wird die Beitragsdifferenz für das laufende Jahr sofort fällig und durch den Schatzmeister eingefordert. Der Status des Mitglieds wird durch die Mitgliederverwaltung geführt, die Statushistorie (evtl. Wechsel) jedes Mitglieds muß hier nachvollziehbar jeweils mit Wechseldatum dokumentiert werden

### 3. SONDERFORM STUDENTEN / AUSZUBILDENDE

- a. Aktive Vollmitglieder in Ausbildung / im Studium zahlen auch über das Alter von 18J hinaus einen Jahresbeitrag von 25.- €
- b. Wie alle anderen aktiven Mitglieder auch unterwerfen sich aktive Mitglieder in Ausbildung allen Regelungen, die in der Satzung der NBHAG und ihren Ordnungen niedergelegt oder per Konvention anderweitig vereinbart sind. Ihnen stehen alle Rechte aktiver Vollmitglieder zu
- c. Studentische Mitglieder / Mitglieder im Ausbildungsstatus werden in die Berechnungsbasis der jährlichen Aufteilung der Mitgliedsbeiträge durch den Bundesverband auf die Regionalgruppen mit einbezogen
- d. Der Status eines Mitglieds in Ausbildung / im Studium kann nur proaktiv und persönlich
  - durch ein Bestandsmitglied mittels eines formlosen Antrags auf Statusänderung an den Bundesvorstand zu Händen der Mitgliederverwaltung
  - durch ein Neumitglied durch Angabe in der Beitrittserklärungerlangt werden. Verpflichtend ist hierbei die Vorlage eines amtlich anerkannten Ausbildungsnachweises, i.d.R in Form einer Ausbildungsbescheinigung oder eines Studiennachweises
- e. Der Status als Mitglied in Ausbildung / studentisches Mitglied erlischt automatisch mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, wenn das Mitglied nicht vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen entsprechenden Nachweis vorlegt und damit seinen Status prolongiert. Darüberhinaus kann ein Statuswechsel jederzeit aktiv durch das Mitglied durchgeführt werden; Beitragsrückerstattungsansprüche lassen sich jedoch daraus niemals ableiten. Die Statushistorie (evtl. Wechsel) jedes Mitglieds muß durch die Mitgliederverwaltung nachvollziehbar jeweils mit Wechseldatum dokumentiert werden

#### 4. SONDERFORM MITGLIEDER MIT EINSCHRÄNKUNGEN

- a. Mitglieder mit Einschränkungen (nur 100%) zahlen altersunabhängig einen Jahresbeitrag von 25.- €
- b. Wie alle anderen aktiven Mitglieder auch unterwerfen sich Mitglieder mit Einschränkungen allen Regelungen, die in der Satzung der NBHAG und ihren Ordnungen niedergelegt oder per Konvention anderweitig vereinbart sind. Ihnen stehen grundsätzlich alle Rechte aktiver Vollmitglieder zu, sofern die Wahrnehmung dieser Rechte im Hinblick auf individuelle Besonderheiten den Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes nicht übersteigt. Die Entscheidung hierüber obliegt im Zweifelsfalle dem Bundesvorstand
- c. Mitglieder mit Einschränkungen werden in die Berechnungsbasis der jährlichen Aufteilung der Mitgliedsbeiträge durch den Bundesverband auf die Regionalgruppen mit einbezogen
- d. Der Status eines Mitglieds mit Einschränkungen kann nur proaktiv und persönlich
  - durch ein Bestandsmitglied mittels eines formlosen Antrags auf Statusänderung an den Bundesvorstand zu Händen der Mitgliederverwaltung
  - durch ein Neumitglied durch Angabe in der Beitrittserklärungerlangt werden. Verpflichtend ist hierbei die Vorlage eines amtlich anerkannten Nachweises der Einschränkung zu 100%
- e. Der Status als Mitglied mit Einschränkungen kann jederzeit aktiv durch das Mitglied gewechselt werden; Beitragsrückerstattungsansprüche lassen sich jedoch daraus niemals ableiten. Die Statushistorie (evtl. Wechsel) jedes Mitglieds muß durch die Mitgliederverwaltung nachvollziehbar jeweils mit Wechseldatum dokumentiert werden

Erstellt durch : Schatzmeister / Bundesvorstand NBHAG e.V.  
Stand : 08.03.2023  
Gültigkeit : rückwirkend ab 01.01.2023  
Abgelöste Fassung : 01.12.2017